

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Spielverein Orsoy von 1919 e.V.“- Kurzbezeichnung „SV Orsoy“, Er hat seinen Sitz in Orsoy und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen. Seine Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ausschließlich nach Maßgabe des § 11.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Geschäftsunfähige Mitglieder (bis zum 7. Lebensjahr) besitzen kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) besitzen in der Abteilungs- und Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Ausnahme besteht bei Wahlen im Sinne des § 14 Nr. 3.

4. Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an, die nach den Regelungen der Absätze 1 und 3 stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind aus dieser Eigenschaft heraus nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach der Maßgabe der Geschäftsordnung des Vereins zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der

gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern per E-Mail erfolgt. Mitglieder sind daher verpflichtet, dem Verein die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

3. Nach dem Eintritt in den Verein muss die Mitgliedschaft mindestens 1 (ein) Jahr bestehen, bevor diese erstmalig gekündigt werden kann.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins,

2. Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich und muss bis spätestens zum 30. November (beim geschäftsführenden Vorstand eingehend) erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann auf Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch Entscheidung des Schiedsgerichts aus dem Verein ausgeschlossen werden, Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann durch das Schiedsgericht aufgehoben werden.

4. Ausschlussgründe:

Ein Ausschluss erfolgt:

a.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen.

c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 – Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt, vorbehaltlich der widerruflichen Übertragung dieser Aufgabe durch die Mitgliederversammlung,

die jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie die Zahlungsweise mit Zustimmung des Gesamtvorstandes fest.

2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag über Stundungen oder Erlass der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.

3. Jede Abteilung ist berechtigt, nach der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, Sonderbeiträge zu erheben, sofern die einzelnen Abteilungsordnungen dies zulassen.

4. Der Mitgliedsbeitrag und die Sonderbeiträge stellen Bringschulden dar und sind jeweils im voraus zu entrichten.

5. Eine Aufnahmegebühr ist mit Eintritt in den Verein zu erbringen, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

6. Ein Ausschluss aus dem Verein aufgrund nichtgezahlter Beiträge berührt die Ansprüche des Vereins auf Zahlung derselben nicht.

§ 7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

a) diese durch den Gesamtvorstand beschlossen wird oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mit

einer Frist von 14 Tagen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt ein Mitglied diese Mitteilung, ist der Verein nicht verpflichtet, das Mitglied auf anderem Wege einzuladen.

Im übrigen wird die Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden veröffentlicht.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren - den geschäftsführenden Vorstand - die zwei Kassenprüfer, sowie für die Dauer von 5 Jahren das Schiedsgericht.

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen,

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden,

10. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

11. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich, Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

12. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, auch als virtuelle Versammlung

einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

13. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- und Bildübertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch online teilnehmender Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.

14. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erlangen können.

15. Wird die Mitgliederversammlung als hybride Veranstaltung (Präsenz und online) durchgeführt, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die entsprechenden Raumkapazitäten fehlen.

16. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege ist unzulässig bei der Durchführung der Jahreshauptversammlung und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung des Satzungszwecks.

§ 9 - Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem oder der 1. Vorsitzenden

dem oder der 2. Vorsitzenden

dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin

2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB,

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein,

4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

5. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.

6. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der Ressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, „freie Mitarbeiter/innen“ zu berufen oder besondere Vertreter nach § 30 BGB zu benennen.

9. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt,

§ 10 - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

a. - mit Stimmrecht;

- dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9
- den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen sowie einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied der jeweiligen Abteilung
- dem Gesamtjugendleiter oder der Gesamtjugendleiterin

b. - ohne Stimmrecht:

- gewählten weiteren Abteilungsvorständen
- den freien Mitarbeiter/innen
- den Mitgliedern des Schiedsgerichts
- weiteren fakultativen Vereinsorganen, etwa Gremien, Ausschüssen, Beiräten oder Kuratorien.

2. Weitere freie Mitarbeiter/innen und besondere Vertreter/-innen nach § 30 BGB können vom Vorstand berufen werden.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

§ 11 - Vergütung des Vorstands und Aufwandsersatz im Ehrenamt

1. Mitgliedern des Gesamtvorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
2. Sonstige Vereinsmitglieder, soweit sie vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt wurden, haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
3. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, über welche der Gesamtvorstand nach Maßgabe des § 17 Nr. 2 beschließt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet,
2. Die Abteilung wird durch ihre/n Leiter/-in und dessen/deren Stellvertreter/in geführt. Die jeweilige Abteilungsordnung kann weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben vorsehen.
3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in sowie eventuelle Abteilungsvorstandsmitglieder werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst.
4. Die jährlichen Abteilungsversammlungen haben jeweils vor der in § 8 Nr. 3 bestimmten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Über die Durchführung aller Abteilungsversammlungen muss der geschäftsführende Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher benachrichtigt werden (siehe § 9 Nr. 7).
5. Eine eigene Kassenführung einer Abteilung ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Eine sich daraus ergebende oder eine sonstige eigene

Kassenführung einer Abteilung kann jederzeit vom *geschäftsführenden* Vorstand des Vereins eingesehen und geprüft werden.

6. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag nach Maßgabe des § 6 Nr. 3 zu erheben.

7. Über die Auflösung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand, sofern die jeweilige Abteilungsordnung nichts anderes regelt. Jede Abteilung soll sich eine Ordnung geben, die durch den Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

8. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

9. Bleibt die Abteilung nach § 12 Nr. 2 unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen, Diese bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

10. Der Gesamtvorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung im Sinne von §12 Nr. 2 einzusetzen, wenn die Abteilungsleitung In grober Weise wiederholt gegen diese Satzung verstößt.

11. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese zu erstatten.

12. Treten Mitglieder aus einer Abteilung aus und gründen einen neuen Verein, so verbleibt das ganze Abteilungsvermögen im Verein. (Geld und Sachwerte)

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Jugendtages und den Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und den von ihm bzw. ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

2. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb der folgenden vier Wochen einzureichen.

§ 14 Jugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Die Jugendordnung regelt die Arbeit der Jugend. Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin ist für die Einhaltung zuständig. Änderungen in der Jugendordnung sind vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen.

3. Die Vereinsjugend wählt aus jeder bestehenden Abteilung jeweils einen Jugendvertreter. Die Vereinsjugend wählt zudem einen Gesamtjugendleiter und dessen Stellvertreter. Der Gesamtjugendleiter oder sein Stellvertreter nimmt nach Maßgabe des § 10 Nr. 1a an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

4. Die Jugendvertreter, der Gesamtjugendleiter und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Die Vereinsjugendversammlung hat einmal jährlich nach Maßgabe des § 12 Nr. 4 stattzufinden.

6. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht, Als Jugendvertreter können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

7. In alle anderen Wahlämter können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 15 - Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

3. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Gesamtvorstand gemäß § 9 bekleiden. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch Nichtmitglieder zur Kassenprüfung hinzuziehen.

§ 16 - Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, von denen jeweils eines aus dem Gesamtvorstand und jeweils eines aus dem geschäftsführenden Vorstand kommen muss. Die anderen Mitglieder sollen nicht aus dem Gesamtvorstand stammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Beschlüsse des Schiedsgerichtes müssen einstimmig gefasst werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Schiedsgerichtes müssen einstimmig ~~gefasst~~ gewählt werden. Der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird innerhalb des Gremiums für die Dauer der Amtszeit des Schiedsgerichtes gewählt,

2. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung berufen.

3. Das Schiedsgericht ist persönlich und sachlich unabhängig. Kein Vereinsorgan kann dem Schiedsgericht Weisungen erteilen.

4. Alle Rechtsstreitigkeiten im Verein, die nicht untereinander geschlichtet werden können, fallen in die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.

5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für fünf Jahre gewählt,

§ 17 - Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie weitere vom Gesamtvorstand zu genehmigende Ordnungen geben.

2. Sie werden mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §10 beschlossen.

§ 18 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeläge. Die

Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr, sofern die Sporthilfe nichts Anderes regelt.

2. Der Vereinszweck kann nur auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

3. Scheidet ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandmitglied ersetzen, Die Neuwahl ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandsmitgliedes beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der Mitgliederversammlung hinfällig. Tritt der gesamte geschäftsführende Vorstand zurück, so bleibt dieser solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist oder bis der Notvorstand vom Amtsgericht bestellt ist,

4. Satzungsänderungen/Neufassungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden,

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur mit einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen,

4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung satzungsgemäß einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist,

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Rheinberg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Orsoy verwendet werden darf.

Die Satzung wurde am 26. Januar 2024 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.